



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 6. Juli 2016

Nr. 10

Inhalt

Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs REACH an der Hochschule Niederrhein vom 6. Juni 2016

**Prüfungsordnung
für den Zertifikatskurs REACH
an der Hochschule Niederrhein**

Vom (Stand: 06. Juni 2016)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht *

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Zertifikatskurses
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen
- § 4 Kursinhalt, -aufbau und Kreditpunkte
- § 5 Prüfungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 7 Zertifikat
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Inkrafttreten

Anlage Modulbeschreibung

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Zertifikatskurs „REACH“ am Fachbereich Chemie der Hochschule Niederrhein.

§ 2 Ziel des Zertifikatskurses

- (1) Der Zertifikatskurs soll eine Anwendungs- und Handlungskompetenz aufbauen, welche den Teilnehmern einen strategischen Umgang mit den aus der REACH-Verordnung resultierenden Anforderungen ermöglicht.
- (2) Im Rahmen des Zertifikatskurses kann der Sachkundenachweis gemäß § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung erworben werden.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Zertifikatskurs ist, dass der Bewerber ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die erforderliche Eignung im Beruf ist nachgewiesen, wenn der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung im naturwissenschaftlichen Bereich und
 2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im Sinne des in Nummer 1 erlernten Ausbildungsberufs oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf.
- (2) Ferner setzt die Teilnahme an dem Zertifikatskurs den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit der Hochschule Niederrhein voraus.

§ 4 Kursinhalt, -aufbau und Kreditpunkte

- (1) Der Kurs ist gegliedert in vier Präsenzphasen und dazwischen liegenden Selbstlernphasen.
- (2) Alles Nähere zum Aufbau und Inhalt des Zertifikatskurses ergibt sich aus der Modulbeschreibung (Anlage).
- (3) Nach erfolgreich bestandener Prüfung gemäß §5 werden drei Kreditpunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bescheinigt.

§ 5 Prüfungen

(1) Der Zertifikatskurs schließt mit einer kursbegleitenden unbenoteten Prüfung in Form eines Referates ab. Das Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar und umfasst einen mündlichen Vortrag und die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses. Der kursverantwortliche Hochschullehrende legt bis zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referats, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(2) Unabhängig von der Prüfung gemäß Absatz 1 kann vom Kursteilnehmer optional zusätzlich der Sachkundenachweis gemäß § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung erworben werden. Der Sachkundenachweis schließt mit einer kursbegleitenden unbenoteten Prüfung ab, die in Form einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung

Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

§ 7 Zertifikat

(1) Hat der Teilnehmer die Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 bestanden und damit den Zertifikatskurs erfolgreich absolviert, wird ihm hierüber vom Prüfungsausschuss ein Zertifikat ausgestellt. Hat der Teilnehmer die Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden und damit den Sachkundenachweis gemäß § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung erbracht, wird in das Zertifikat ein entsprechender Vermerk aufgenommen.

(2) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem kursverantwortlichen Hochschullehrenden unterzeichnet.

(3) Legt ein Teilnehmer keine Prüfungsleistung ab oder besteht er die Prüfung nicht, kann ihm eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden, wenn er mindestens 80% des Kurses besucht hat.

§ 8 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Chemie zuständig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 28.01.2016 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 26.04.2016.

Krefeld, den 06. Juni 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Michael Groteklaes

Modulbeschreibung REACH

Modultitel	REACH
Kürzel/Modulnummer	
Modulverantwortlicher	Prof. Dr. Michael Dornbusch, Michael.Dornbusch@hs-niederrhein.de
Dozent/in	Prof. Dr. Michael Dornbusch
Modultyp	WB-Pilotmodul
Dauer	100 h, davon 36 h Präsenz
Häufigkeit des Angebots	Zunächst Durchführung eines Piloten
Angestrebte Lernergebnisse/ Learning outcomes	Teilnehmende können nach erfolgreichem Modulabschluss Stoffe im Rahmen der REACH-Gesetzgebung bewerten, strategische Prognosen zur Rohstoffverfügbarkeit erstellen und haben eine Anwendungs- und Handlungskompetenz entwickelt, die es Ihnen ermöglicht, dieses Wissen auch in Arbeitssituationen anzuwenden. Zusätzlich kann der Sachkundenachweis gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung erworben werden.
Inhalte	Stoffbegriff, Vorregistrierung und Registrierung, SIEF, PBT und Wirkungswerte, SVHC, Stoffsicherheitsbericht und Stoffsicherheitsbeurteilung, Expositionsbeurteilung von Metallen, Zulassung, Beschränkungs- und Nutzungsverbot, Abfall und Recycling, CLP-VO, Harmonisierte Einstufung, GHS, Sicherheitsdatenblatt (SDB, MSDS), Umgang mit Chemikalien im ChemG und Gefahrstoffverordnung, Stoffbewertung unter REACH
Lehr-/Lernformen	Aktivierung der Teilnehmenden durch Seminarcharakter. Diskussion individueller Frage- und Problemstellungen. Einsatz diverser Medien und einer Online-Lernplattform.
Unterrichtssprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Hochschulabschluss im Bereich Chemie, Chemieingenieurwesen oder eine vergleichbare Ausbildung.
Prüfungsleistungen	20 minütige Präsentation über die Vorstellung und Bewertung eines/r Stoffes/Stoffgruppe/Stoffsystems unter REACH. Optional: Eingeschränkte Sachkundeprüfung gemäß § 5 der Chemikalienverbotsverordnung in Form einer Multiple-Choice-Klausur.
Leistungspunkte	3 ECTS, bei bestandener Prüfung
Workload/Arbeitsaufwand	100 h
Kontaktzeit	36 h
Selbststudium	64 h
Geplante Gruppengröße	Max. 15 TN
Verwendbarkeit des Moduls	
Literatur	Umwelt- und Chemikalienrecht: <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzestexte (z.B. aus „umwelt-online.de“ (Lizenzabkommen) und erläuternde Kommentare/Texte (z.B. aus Websites des BMU, UBA, BG Chemie, Wikipedia etc.) • M. Führ, Praxishandbuch REACH, Carl Heymanns Verlag, 2011 • Peter-Christoph Storm, Umweltrecht (UmwR), Verlag Beck, neueste Auflage